

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 156. Ratssitzung vom 7. Juni 2017

2979. 2016/455

Weisung vom 21.12.2016:

Elektrizitätswerk, Gemeindebeschluss (GB) Rationelle Verwendung von Elektrizität, Aufhebung, Gemeinderatsbeschluss (GRB) Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Energie» vom 5. März 1989 (AS 732.230) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat legt den Zeitpunkt der Aufhebung fest.

B. In eigener Befugnis und unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zu Dispositiv-Ziff. A.1:

1. Es wird eine «Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» gemäss Beilage (Entwurf vom 16. Dezember 2016) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Das Postulat, GR Nr. 2014/185 (ursprünglich Motion, GR Nr. 2013/355, Umwandlung), der Gemeinderäte Martin Bürlimann und Roberto Bertozzi (beide SVP) betreffend Senkung der Umsatzabgabe des ewz an die Stadtkasse wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit:

Martin Bürlimann (SVP): *Eine lange Geschichte nimmt ein gutes Ende. Es geht um einen Neuerlass eines Gemeindebeschlusses. Das ewz bleibt eine Dienstabteilung der Stadt. Vor diesem Hintergrund muss sich das ewz an die geänderten Marktbedingungen anpassen. Insbesondere ist der Stromsparbeschluss aus dem Jahr 1989 nicht mehr zeitgemäss. Das ewz ist seit 1989 zu einer Umsatzabgabe von 6 bis 9 % an die Stadtkasse verpflichtet. Die Umsatzabgabe steht der Stadtkasse zur freien Verfügung. Dieser Gewinnablieferung steht keine unternehmerische Leistung gegenüber. Dadurch fliesst viel Liquidität aus dem ewz ab. Es hat sich gezeigt, dass die Umsatzabgabe im Zuge der Marktliberalisierung für das ewz zu einer grossen Belastung geworden ist. Konkurrenten im Strommarkt kennen diese Abgabe nicht. Mit der Regulierung der Strompreise ist eine freie Tariffestlegung nicht mehr möglich. Mit der Teilliberalisierung des Strommarkts hat das ewz einen Teil der Kunden verloren. Gewinne lassen sich in diesem Umfeld nicht mehr budgetieren. Die Rahmenbedingungen haben sich somit seit 1989 geändert. Die SVP hat 2013 eine Motion eingereicht, die als Postulat überwiesen wurde. Wir forderten*

in dieser Motion, dass der Stadtrat die Abgabe umgehend auf das mögliche Minimum senkt. Seit dem Erlass des Stromsparbeschlusses belief sich der Betrag stets auf 9 %. 2015 wurde der Situation im ewz Rechnung getragen. Es ist jedoch offensichtlich, dass die Ablieferung an die Stadt grundsätzlich neu geregelt werden muss. Das ewz ist nicht mehr ausschliesslich für die Stromversorgung zuständig. Ich verweise auf den Leistungsauftrag für das Erbringen von Energiedienstleistungen und auf die Abstimmung zum Glasfasernetz. Auch beim Energiehandel ist eine Umsatzabgabe nicht angebracht. Der Stadtrat schlägt deshalb mit dieser Weisung eine Regelung vor, durch die sich die Gewinnablieferung an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientieren soll. Neu soll sich die Gewinnausschüttung an der Eigenkapitalquote und am tatsächlich erwirtschafteten Jahresgewinn orientieren. Durch die Ausrichtung auf die Eigenkapitalquote wird auf die Investitionsstrategie und die Liquiditätssituation Rücksicht genommen. Details sind in der neuen Verordnung dargelegt. Diese wurde in der Kommission ausführlich vorgestellt. Der Kern ist die Tabelle, die auf Seite 7 der Weisung aufgelistet ist. Die Gewinnablieferung wird durch das Eigenkapital und das Jahresergebnis ermittelt. Für die Ermittlung des Jahresergebnisses ist die laufende Rechnung massgebend. Das ewz hat die Bilanz nach den üblichen Rechnungslegungsvorschriften zu bewerten. Es gibt eine Unter- und eine Obergrenze. Bei tiefem Eigenkapital und bei Verlusten gibt es keine Gewinnablieferung. Bei sehr hohem Gewinn gibt es eine maximale Gewinnablieferung in Höhe von 80 Millionen Franken. Zwischenstufen sind in der Tabelle angegeben. Dies entspricht einer branchenüblichen Gewinnablieferung. Die Stadt als Eigentümerin hätte eine vernünftige Eigenkapitalrendite und planbare Zahlungseingänge. Die Mehrheit der Kommission ist mit dieser Tabelle einverstanden. Die Mehrheit hält die Regelung für praktikabel und angemessen.

Kommissionsminderheit:

Mario Mariani (CVP): *Es geht im Minderheitsantrag um die erwähnte Tabelle. Wir sind der Ansicht, dass der Linearität Rechnung getragen werden sollte. Anstelle einer Gewinnablieferung von 40 Millionen Franken bei einem Eigenkapitalanteil von mehr als 65 % fordern wir eine Gewinnablieferung von 50 Millionen Franken. Diese Korrektur sollte vollzogen werden, andernfalls ist die Tabelle nicht nachvollziehbar.*

Der Ratspräsident Dr. Peter Küng (SP) beantragt folgende Korrektur des Dispositivpunkts A1:

1. Der Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Energie» vom 5. März 1989 (AS ~~732.230~~ 732.320) wird aufgehoben.

Der Rat stimmt dem Antrag von Dr. Peter Küng (SP) stillschweigend zu.

3 / 5

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt B1
Art. 3 Abs. 2

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

[...]

Die Gewinnablieferung wird wie folgt ermittelt:

Eigenkapitalanteil	negatives Jahresergebnis	positives Jahresergebnis
≤ 45 %	keine Ablieferung	Falls Jahresergebnis über 50 Mio. Fr., 30 % des Jahresergebnisses, jedoch maximal 40 Mio. Fr.; falls Jahresergebnis ≤ 50 Mio. Fr. keine Ablieferung
>45%	20 Mio. Fr.	40 % des Jahresergebnisses mindestens 20 Mio. Fr. maximal 40 Mio. Fr.
> 55 %	40 Mio. Fr.	50 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr. maximal 60 Mio. Fr.
> 65 %	40 Mio. Fr.	60 % des Jahresergebnisses mindestens 40 50 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.
> 75 %	60 Mio. Fr.	75 % des Jahresergebnisses mindestens 60 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.

Mehrheit: Martin Bürliemann (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Pablo Bünger (FDP), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Ronny Siev (GLP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Mario Mariani (CVP), Referent

Enthaltung: Vizepräsident Markus Kunz (Grüne)

Abwesend: Andreas Kirstein (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 104 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. Dezember 2016²

beschliesst:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Gewinnorientierung | Art. 1 ¹ Die Stadt führt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) nach kaufmännischen Grundsätzen als Eigenwirtschaftsbetrieb.
² Das Elektrizitätswerk strebt einen angemessenen Gewinn an. |
| Finanzierung des Elektrizitätswerks | Art. 2 ¹ Das Elektrizitätswerk ist gesund und risikogerecht zu finanzieren.
² Das Elektrizitätswerk soll sich deshalb überwiegend mit selber erarbeiteten Mitteln aus seiner Geschäftstätigkeit finanzieren. Die Spezialfinanzierungen entsprechen dem Eigenkapital des Elektrizitätswerks und sollen das Anlagevermögen grösstenteils abdecken.
³ Das Eigenkapital des Elektrizitätswerks besteht aus den Spezialfinanzierungen. Mittel der Spezialfinanzierungen für die «naturemade star»-Fonds werden dabei nicht angerechnet. |
| Gewinnablieferung | Art. 3 ¹ Das Elektrizitätswerk liefert einen angemessenen Anteil am Gewinn an die Stadt ab. Ausnahmsweise kann bei einem negativen Jahresergebnis auch eine Ablieferung aus den Spezialfinanzierungen ausgeschüttet werden.
² Die Höhe der Gewinnablieferung ist abhängig <ul style="list-style-type: none"> a. von der Höhe des Anteils der Spezialfinanzierungen (Eigenkapital) an der Bilanzsumme und b. vom erzielten Jahresergebnis Die Gewinnablieferung wird wie folgt ermittelt: |

Eigenkapitalanteil	negatives Jahresergebnis	positives Jahresergebnis
≤ 45 %	keine Ablieferung	Falls Jahresergebnis über 50 Mio. Fr., 30 % des Jahresergebnisses, jedoch maximal 40 Mio. Fr.;

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1047 vom 21. Dezember 2016

5 / 5

		falls Jahresergebnis \leq 50 Mio. Fr. keine Ablieferung
> 45 %	20 Mio. Fr.	40 % des Jahresergebnisses mindestens 20 Mio. Fr. maximal 40 Mio. Fr.
> 55 %	40 Mio. Fr.	50 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr. maximal 60 Mio. Fr.
> 65 %	40 Mio. Fr.	60 % des Jahresergebnisses mindestens 40 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.
> 75 %	60 Mio. Fr.	75 % des Jahresergebnisses mindestens 60 Mio. Fr. maximal 80 Mio. Fr.

³ Zur Ermittlung des Jahresergebnisses ist die Laufende Rechnung des Elektrizitätswerks massgebend. Das Jahresergebnis entspricht dem Resultat vor Gewinnablieferung und allfälligen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen. Das Elektrizitätswerk hat die Bilanz nach den gültigen Rechnungslegungsvorschriften der Stadt Zürich für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich zu bewerten.

Zeitpunkt der Gewinnablieferung

Art. 4 Der Gewinn wird jeweils spätestens am 31. Dezember des Folgejahres an die Stadt abgeliefert.

Inkrafttreten

Art. 5 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.³

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

³ Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...vom ...).